

# RS OGH 2011/3/22 8Ob19/11v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2011

## Norm

AußStrG §104a

## Rechtssatz

Die Regelung, wonach das Gericht die Person des Kinderbeistands aufgrund des Vorschlags des im Gesetz genannten operativen Trägers zu bestellen hat, bedeutet nicht, dass das Gericht an den ersten ihm erstatteten Vorschlag gebunden wäre, sondern nur, dass sich seine Auswahl auf den Kreis der bei der Justizbetreuungsagentur unter Vertrag stehenden Personen beschränkt. Eine Verletzung des Grundsatzes der Trennung von Justiz und Verwaltung wird dadurch nicht bewirkt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 19/11v  
Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 Ob 19/11v  
Veröff: SZ 2011/32

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126751

## Im RIS seit

09.06.2011

## Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)